

volle Rekrutenschule (Art. 118 MO) bestanden hat, militärisch genügend ausgebildet (« ausexerziert ») ist (vgl. Art. 17 der Verordnung vom 3. November 1908 über das Aufgebot zum Instruktionsdienst, über Begehren um Dispensation und über das Nachholen versäumten Dienstes, A.S. 24, 1016; Ziff. 199, 204 der Instruktion von 1941 über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen). Mit diesem Ergebnis steht Art. 13 MStV durchaus in Einklang. Er bestätigt in erster Linie, dass ersatzpflichtig sind die Wehrpflichtigen, welche die Militärdienstpflicht nicht erfüllen, und nennt sodann in lit. a und b lediglich als Beispiele von Ersatzpflichtigen (« insbesondere ») die Wehrpflichtigen, die aus sanitärischen oder andern Gründen von der Erfüllung der Dienstpflicht befreit oder ausgeschlossen sind, sowie die Dienstpflichtigen, welche den ihnen obliegenden Dienst versäumen.

Die Ordnung, wonach als Militärdienstpflichtiger im Sinne der Militärorganisation und des Militärsteuerrechtes nur anzusehen ist, wer eine Rekrutenschule bestanden hat, gilt auch für die gemäss BRB vom 10. November 1939 (A. S. 55, 1394) sanitärisch Nachgemusterten, und zwar nicht erst seit Ende 1946, wie der Beschwerdeführer unter Berufung auf den BRB vom 27. August 1947 meint. Dieser Beschluss bestimmt über die militärische Stellung der Nachgemusterten im wesentlichen nichts Neues; er verdeutlicht lediglich, was schon bisher der gesetzlichen Regelung zu entnehmen war.

2. — Der vorher hilfswiensttaugliche Beschwerdeführer wurde bei der Nachmusterung vom 20. Januar 1940 freilich diensttauglich befunden. Er wurde jedoch nicht in eine Heeresklasse eingeteilt. Das wäre nur möglich gewesen, wenn der Tauglichkeitsbefund durch eine Ter. U.C. bestätigt worden wäre und wenn der Beschwerdeführer zudem « ausexerziert » wäre, was beides nicht der Fall ist. Vielmehr blieb der Beschwerdeführer beim Luftschutz eingeteilt, also bei der vierten Hilfsdienstgattung (Art. 8 der Verordnung über die Hilfsdienste vom

3. April 1939, A.S. 55, 352), wo er seinen Aktivdienst leistete. Als Hilfsdienstpflichtiger ist er aber grundsätzlich der Militärsteuerpflicht unterworfen. Da er im Jahre 1946 weder Instruktions- noch Aktivdienst im Sinne des Art. 20 bis MO geleistet hat, ist er für dieses Jahr ersatzpflichtig.

Dass er damals zu keinem Dienste aufgeboten wurde, ändert daran nichts. In dieser Beziehung unterscheidet sich die ersatzrechtliche Stellung des Hilfsdienstpflichtigen von derjenigen des Militärdienstpflichtigen. Dieser ist grundsätzlich ersatzfrei und wird nur in den Jahren ersatzpflichtig, in denen er einen ihm obliegenden Dienst nicht leistet, während jener umgekehrt während der ganzen Dauer der Militärdienstpflicht, vom zwanzigsten bis zum achtundvierzigsten Lebensjahre (Art. 2 Abs. 1 MO), ersatzpflichtig ist und nur in den Jahren ganz oder teilweise ersatzfrei wird, in denen er Dienst leistet. Im ersten Falle ist die Steuerleistung der Ersatz für einen versäumten Dienst; im zweiten wird sie aus einem allgemeinen Grunde, nicht im Hinblick auf bestimmte, nicht geleistete Dienste, geschuldet (BGE 56 I 40 Erw. 2).

Da der Beschwerdeführer nach der ausdrücklichen Regelung des BRB vom 27. August 1947 auch über das Jahr 1946 hinaus bloss als Hilfsdienstpflichtiger gilt, ist er für die Jahre 1947 ff. ebenfalls ersatzpflichtig, wobei Art. 20 bis MO wiederum vorbehalten bleibt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

60. Urteil vom 5. Dezember 1947 i. S. X gegen  
Militärdirektion des Kantons Bern.

*Militärpflichtersatz:* Ein Wehrmann, der wegen Schizophrenie dienstuntauglich wird, hat keinen Anspruch auf dauernde Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. b MStG, auch wenn Anzeichen des Leidens im Verlaufe eines Dienstes aufgetreten sind und er im Anschluss daran einen Selbstmordversuch unternommen hat.

*Taxe d'exemption du service militaire* : Le militaire devenu impropre au service pour cause de schizophrénie n'a pas droit à l'exemption définitive au sens de l'art. 2 litt. b LTM, même si des symptômes de l'affection se sont manifestés pendant une période de service à la fin de laquelle il a tenté de se suicider.

*Tassa d'esenzione dal servizio militare* : Il milite diventato inabile al servizio a motivo di schizofrenia non ha diritto all'esenzione definitiva a sensi dell'art. 2 lett. b LTM, anche se i sintomi della malattia si sono manifestati durante un periodo di servizio, alla fine del quale ha tentato di suicidarsi.

Der Beschwerdeführer begann im Februar 1945 eine Rekrutenschule, um den Leutnantsgrad abzuverdienen. Er konnte sie wegen einer auftretenden psychischen Störung nicht beenden. Anschliessend unternahm er in einer Heil- und Pflegeanstalt einen Suicidversuch mit dem Offiziersdolch. Die Störung wurde von den behandelnden Ärzten als schizophrener (katatoner) Schub diagnostiziert. In der Folge wurde des Beschwerdeführer gemäss IBW Ziffer 250/73 (ernsthafte Suicidversuch), 70<sup>b</sup> (Psychoneurose) dienstuntauglich erklärt. Mitte 1945 meldete der Privatarzt der Militärversicherung, welche die Haftung des Bundes für den Schub anerkannt hatte, den Abschluss der Behandlung, da der frühere Zustand wieder erreicht sei.

Der Beschwerdeführer stellte das Gesuch, vom Militärpflichtersatz enthoben zu werden, da er infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sei (Art. 2 lit. b MStG). Es wurde abgelehnt, zuletzt durch die Militärdirektion des Kantons Bern. Gegen ihren Entscheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Nach Art. 2 lit. b MStG sind vom Militärpflichtersatz enthoben die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind. Eine Dienstfolge liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn der geleistete Dienst ein Leiden oder Gebrechen, das zur Ausmusterung führt, verursacht oder wesentlich und mit dauernder Wirkung verschlimmert hat. Ist die dienstliche

Verschlimmerung nur vorübergehend oder hat der Dienst den Eintritt der Militäruntauglichkeit lediglich etwas vorgeschoben, so kann auch die Ersatzbefreiung nur für die Dauer der Verschlimmerung oder bis zum Zeitpunkt, in dem der Wehrpflichtige ohnehin untauglich geworden wäre, gewährt werden.

2. — Die als einer der Gründe der Untauglichkeit des Beschwerdeführers genannte psychische Störung, die bei ihm im letzten Dienst aufgetreten ist, muss nach den Akten als Schub einer Schizophrenie (Katatonie) angesehen werden. Es liegt kein Anlass vor, an der Richtigkeit dieser Diagnose, welche von den verschiedenen behandelnden Ärzten übereinstimmend gestellt wurde, zu zweifeln.

Die Schizophrenie beruht nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft, welche dem Bundesgericht bekannt sind, auf der Konstitution des Patienten; der geleistete Dienst kann das Leiden weder verursachen noch wesentlich und nachhaltig verschlimmern, sondern nur vorübergehend ungünstig beeinflussen oder vorzeitig auflösen (Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichts 1939 S. 53 ff., wo auf ein allgemeines Gutachten von fünf Sachverständigen hingewiesen wird; nicht veröffentlichte Urteile des Bundesgerichts vom 31. Mai 1943 i.S. Golay, vom 21. Juni 1943 i.S. Brun und vom 23. März 1945 i.S. Dubois).

Demnach kann der Beschwerdeführer wegen der Psychose die bleibende Enthebung vom Ersatz nicht beanspruchen. Es ist freilich möglich, dass der letzte Dienst einen gewissen nachteiligen Einfluss auf das Leiden hatte. Diese allfällige Einwirkung war aber nach dem Schlussbericht des Privatarztes an die Militärversicherung Mitte 1945 behoben. Die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. b MStG wäre also höchstens für das Jahr 1945 in Frage gekommen. Damals war indessen der Beschwerdeführer ohnedies infolge Dienstleistung vom Ersatz enthoben.

3. — Der Suicidversuch des Beschwerdeführers war ernsthaft und daher ebenfalls ein Ausmusterungsgrund.

Er war nicht die Folge des Dienstes, sondern der konstitutionellen Psychose (vgl. IBW S. 162). Auch er begründet somit keinen Anspruch auf Ersatzbefreiung.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**61. Urteil vom 19. Dezember 1947 i. S. Daetwyler gegen eidg. Steuerverwaltung.**

*Couponabgabe und Quellenwehrsteuer :* 1. Anstände zwischen dem Couponschuldner und dem Regresspflichtigen über die Abwälzungspflicht werden von der eidg. Steuerverwaltung entschieden.  
2. Die Entscheidungsbefugnis der Verwaltung ist beschränkt auf das öffentlich-rechtliche Streitverhältnis und auf die zu seiner Beurteilung wesentlichen Vorfragen.  
3. Die Möglichkeit einer Verrechnung der Regressschuld mit einer bestrittenen zivilrechtlichen Forderung an den regressberechtigten Steuerpflichtigen ist keine solche Vorfrage.

*Droit de timbre sur les coupons et impôt de défense nationale à la source :* 1. Les différends qui surgissent entre le débiteur et le créancier du coupon concernant l'obligation du transfert de l'impôt sont tranchées par l'administration fédérale des contributions.

2. La compétence de l'administration est limitée à l'examen du différend de droit public et des questions préjudicielles qu'elle doit trancher pour pouvoir prendre sa décision.  
3. Ne constitue pas une question préjudicielle celle de savoir si le créancier du coupon peut opposer à sa dette résultant de l'obligation du transfert la compensation avec une prétention de droit civil qu'il invoque contre le débiteur du coupon mais qui est contestée par celui-ci.

*Diritto di bollo sulle cedole e imposta alla fonte :* 1. Le contestazioni tra il debitore e il creditore della cedola relative al trasferimento dell'imposta sono decise dall'Amministrazione federale delle contribuzioni.

2. La competenza dell'Amministrazione federale delle contribuzioni è limitata all'esame della contestazione di diritto pubblico e dei punti pregiudiziali che deve risolvere per potersi pronunciare.  
3. Non è un punto pregiudiziale quello di sapere se il creditore della cedola possa opporre al suo debito derivante dall'obbligo del trasferimento la compensazione con una pretesa di diritto civile ch'egli invoca contro il debitore della cedola, il quale però la contesta.

A. — Die Hermann Daetwyler A.-G. ist von der eidg. Steuerverwaltung mit Verfügung vom 19. Februar 1946

verhalten worden, für verschiedene Steuertatbestände aus den Geschäftsjahren 1940, 1942/43 und 1943/44 Couponabgaben und Quellenwehrsteuern zu entrichten und auf den heutigen Beschwerdeführer als den Regresspflichtigen zu überwälzen. In der Betreibung gegen den Beschwerdeführer hat das Obergericht des Kantons Aargau der Aktiengesellschaft die Rechtsöffnung verweigert, weil der Hinweis auf die Abwälzungspflicht im Schreiben der eidg. Steuerverwaltung vom 19. Februar 1946 keinen Titel für die Beanspruchung der definitiven Rechtsöffnung begründete; der Regresspflichtige sei im Steuerfeststellungsverfahren weder zahlungspflichtig erklärt worden, noch Partei gewesen. Auch eine Anerkennung der Zahlungspflicht liege, mindestens im Verhältnis zwischen der regressberechtigten Aktiengesellschaft und dem Regresspflichtigen, nicht vor.

Die Aktiengesellschaft wandte sich daraufhin an die Steuerverwaltung. Diese erliess einen Feststellungsentcheid dahingehend, dass der Beschwerdeführer Hermann Daetwyler der Hermann Daetwyler Aktiengesellschaft die auf ihn zu überwälzende Couponabgabe und Quellenwehrsteuer schulde, und bestätigte den Entscheid im Einspracheverfahren. Der Beschwerdeführer hatte sich der Feststellung des Anspruches der Aktiengesellschaft mit der Behauptung widersetzt, die Forderung sei durch Verrechnung mit privaten Gegenansprüchen an die Gesellschaft getilgt worden.

B. — Hermann Daetwyler erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, den Einspracheentscheid aufzuheben. Er macht geltend, der Abgabebetrag und die Pflicht der Aktiengesellschaft, die Abgabe auf ihn zu überwälzen, würden nicht bestritten. In Diskussion stehe einzig, ob die Forderung der Aktiengesellschaft durch Verrechnung mit fälligen Gegenforderungen getilgt, die Überwälzung also bereits erfolgt sei. Hierüber zu entscheiden stehe der eidgenössischen Steuerverwaltung nicht zu, da sich ihr Entscheid nur auf Anstände über